



## TARIFE UND RECHNUNGSLEGUNG

Die Verrechnung von Leistungen Ihres Rauchfangkehrers ist keine Geheimwissenschaft, sondern in einer Verordnung, der OÖ Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2004 (LGBl. Nr.: 152 / 2003) des Landes ganz genau geregelt. Keine andere Branche hat so klare und transparente Entgeltsbestimmungen für ihre Leistungen wie die Rauchfangkehrer.

Jede Rechnung setzt sich grundsätzlich aus zwei grundsätzlichen Tarifpositionen zusammen:

- **Objektgebühr:** damit werden die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für die Überprüfung und Reinigung der Kehrgegenstände / Feuerstätten, die Wegekosten und die damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsarbeiten abgedeckt. Die Höhe richtet sich nach der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungs-/ Kkehrhäufigkeit.
- **Kehrtarif:** ist das Höchstentgelt für das Überprüfen bzw. Reinigen des einzelnen Kehrgegenstandes (Rauch- und Abgasfang).

RECHNUNG Nr. 2004/1/007963		vom 31.12.2004	
über Rauchfangkehrergebühren für			
Jul - Dez 2004			
Stk	Bezeichnung	Einzelpreis	Betrag
1	Zimmerfang- 15 kW	6,40 € x 2	12,80 €
1	Objektgebühr	7,20 €	14,40 €
Fällig bis: 28.01.2005		Netto:	22,67 €
		20% MWSt.	4,53 €
		Rechnungsbetrag:	27,20 €
<b>Zu bezahlender Betrag:</b>			<b>27,20 €</b>

### Kehrtarif :

- Bis 10 kW  
Einzelfeuerstätten bis 15 kW € 6,4\*
- Über 10 bis 50 kW  
Einzelfeuerstätten bis 15 kW € 7,2\*
- Über 50 bis 120 kW € 9,9\*
- Über 120 bis 300 kW € 12,6\*
- .....

\* bei Sonderfängen oder selten benutzten Fängen doppelter Kehrtarif bei Reinigung, bei visueller Überprüfung einfacher Kehrtarif.

### Objektgebühr\*:

- **Objektтарif 1 (je Betreuung):**  
Bei Objekten, die 4 x jährlich und öfter vom Rauchfangkehrer betreut werden (z.B. Festbrennstoffheizungen) € 7,2
  - **Objektтарif 2 (je Betreuung):**  
Bei Objekten, die 2 - 3 x jährlich vom Rauchfangkehrer betreut werden (z.B. Ölheizungen) € 9,2
  - **Objektтарif 3 (je Betreuung):**  
Bei Objekten, die 1 x jährlich vom Rauchfangkehrer betreut werden (z.B. Gasheizungen) € 13,2
- \* Zuschläge für Objekte in Streulagen, erschwerte Erreichbarkeit, etc.

### Vorgeschriebene Überprüfungen / Reinigungen:

- Festbrennstoff ganzjährig betrieben 6 x jährl.  
nur in der Heizperiode betrieben 4 x jährl.
- Flüssigbrennstoff ganzjährig bis 120 kW 3 x jährl.  
nur in der Heizperiode betrieben 2 x jährl.
- Fest- oder Flüssigbrennstoff ganzjährig ab 120 kW 12 x jährl.
- nur in Heizperiode betrieben 8 x jährl.
- gasförmige Brennstoffe 1 x jährl.

### Zusätzliche Betreuung und Änderung Objektgebühr:

Wird innerhalb eines Jahres, nachdem eine Betreuung durch den Rauchfangkehrer bereits erfolgt und abgerechnet ist, eine zusätzliche Betreuung notwendig und dadurch eine Änderung der Einstufung beim Objektтарif bewirkt, so kommt bei der Abrechnung der zweiten Betreuung nur mehr der Differenzbetrag zur Verrechnung.

Beispiel: 1x jährliche Betreuung Objektgebühr 3: € 13,2  
Zusätzliche Betreuung Objektgebühr 2: € 5,2 (Differenzbetrag zwischen Objektgebühr 3 und der je Betreuung fälligen Objektgebühr 2)

### Verbindungsstückkontrolle:

Die Kontrolle und Reinigung der Verbindungsstücke ist bei Gas und flüssigen Brennstoffen im Kehrtarif inkludiert. Bei Festbrennstoffen ist die visuelle Kontrolle ebenfalls im Kehrtarif enthalten, eine allfällig notwendige Reinigung wird mit einem Betrag von € 9,6 je angefangener ¼ Stunde und Arbeitskraft verrechnet.